

Strafrechtliches Medizinerprivileg wurde mit 1.1.2016 wieder eingeführt

Durch eine Gesetzesnovelle wurde erneut ein strafrechtliches Privileg für Angehörige von Gesundheitsberufen festgelegt.

Bisherige Rechtslage zur fahrlässigen Körperverletzung

Bis zum Jahr 2011 hat in Österreich ein sog. Ärzteprivileg gegolten. Nach diesem wurde ein Arzt, dem fahrlässig ein Behandlungsfehler unterlaufen ist, strafrechtlich nicht belangt, wenn durch diesen Fehler eine unter 24-tägige Gesundheitsbeeinträchtigung verbunden war. Als diese strafrechtliche Begünstigung der Ärzte im Jahr 2011 aufgehoben wurde, war die Aufregung groß, die Befürchtung der Ärzte, mit „einem Fuß im Kriminal zustehen“ wurde seitdem größer und auch die Strafverfahren bzw strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben zugenommen.

Begründet wird dies damit, dass im Fall der Anzeigeerstattung die Staatsanwaltschaft verpflichtet war, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, da es sich bei der fahrlässigen Körperverletzung bzw fahrlässigen Tötung um ein sog. Officialdelikt handelt. Die Staatsanwaltschaft hat zur Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler begangen wurde, vor der Anklageerhebung medizinische Gutachten in Auftrag gegeben – diese wurden letztendlich auch den Patienten, wenn sie sich als Privatbeteiligte dem Verfahren angeschlossen haben, zur Verfügung gestellt. Häufig ergab sich aus derartigen Gutachten, dass die für das Strafrecht erforderliche „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht vorgelegen ist, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Fehlverhalten auszugehen war. Derartige Gutachten führten letztendlich zu keiner strafrechtlichen Anklageerhebung oder Verurteilung, konnten von den Patienten – ohne selbst diese Gutachtenskosten tragen zu müssen – in einem Schadenersatzprozess verwendet werden.

Rechtslage seit 1.1.2016

Nunmehr hat der Gesetzgeber dem Bestreben, der Risikogeneigntheit der Tätigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe (erneut) Rechnung zu tragen, entsprochen und erneut ein Privileg von Angehörigen von Gesundheitsberufen im Strafgesetzbuch aufgenommen.

Der Straftatbestand der „Fahrlässigen Körperverletzung“ lautet nun – bezogen auf die Neuerungen für Angehörige von Gesundheitsberufen - wie folgt: Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. Handelt der Täter nicht grob fahrlässig

und ist der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden, so ist der Täter nicht zu bestrafen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (definiert in § 84 Abs. 1 StGB) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Eine schwere Körperverletzung iSd § 84 StGB liegt vor, wenn durch die Körperverletzung eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zugefügt wird.

Wenn daher in Ausübung des Berufes eines Angehörigen von Gesundheitsberufen zukünftig ein Behandlungsfehler erfolgt, der eine fahrlässige Körperverletzung zur Folge hat, so ist eine strafrechtliche Verurteilung ausgeschlossen, wenn diese eine unter 24 Tage dauernde Gesundheitsbeeinträchtigung nach sich zieht. Um zu dieser Beurteilung zu kommen, werden die Staatsanwaltschaften jedoch weiterhin im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens medizinische Sachverständige benötigen. Die Einstellung von Strafverfahren wird jedoch zukünftig bereits dann zu erfolgen haben, wenn sich aus dem Gutachten ergibt, dass zwar ein Behandlungsfehler vorliegt, dieser auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kausal für die Gesundheitsbeeinträchtigung am Patienten gewesen ist - diese Gesundheitsbeeinträchtigung jedoch unter 24 Tagen dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatten.